

BEGRIFFE ERKLÄRT

BEFANGENHEIT

Fairness und Sachlichkeit gehören zu den Grundpflichten eines jeden Prüfers. Um Prüfungsteilnehmer vor einer Benachteiligung zu schützen, kann die Besorgnis der Befangenheit eingewendet werden. Sie ist gemäß Gesetz berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (vgl. § 21 VwVfG).

Hierbei müssen Tatsachen, zumindest ein objektiv begründeter Verdacht, vorliegen, woraus sich ergibt, dass der Prüfer die erforderliche Neutralität, Sachlichkeit oder Distanz nicht wahrt oder wahren kann. Dabei gilt zunächst, dass bestimmte Personen (z. B. Familienangehörige) kraft Gesetzes von der Abnahme der Prüfung ausgeschlossen sind. Die Besorgnis der Befangenheit ist schnellstmöglich anzugeben. Im Zweifelsfall muss der Prüfungsteilnehmer sie vor Beginn der Prüfung geltend machen, denn sonst setzt er sich dem Einwand aus, nur bei Nichtbestehen den „Joker“ der Befangenheit zu ziehen.

Ass. jur. Claudia Meimbresse
Leiterin Prüfungswesen und AFBG-Geschäftsstelle
Handwerkskammer Hamburg
cmeimbresse@hkw-hamburg.de

LEXWARE

www.signal-iduna.de

**Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.**

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Prüfungsrücktritt

Rücktritt nur bei wichtigem Grund

Prüfungen sind Leistungsmessungen, aber auch Belastungssituationen. Sie sind einmalig und nur begrenzt wiederholbar. Persönliche Leistungsdaten werden beurteilt und der Bildungsstand festgestellt. Dadurch haben sie aus Sicht der Prüflinge große Auswirkungen auf die persönliche Außendarstellung und die weitere berufliche Karriere. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Prüflinge nach der Zulassung von der Prüfung zurücktreten. Was ist dabei zu beachten?



Ein unverschuldeter Autounfall ist ein Grund eine Prüfung zu versäumen.

Macht der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung einen Rückzieher, spricht man von Rücktritt, andernfalls von Versäumnis oder Abbruch der Prüfung. Daraus können sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben, die im günstigsten Fall die Prüfung als nicht abgelegt werten. In anderen Fällen gilt die versäumte oder abgebrochene Prüfung als nicht bestanden.

Der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) hat im Prüfungsrecht besondere Bedeutung. Er verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge möglichst gleichmäßige Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen und damit gleichmäßige Erfolgsaussichten einzuräumen sind. Vor diesem Hintergrund stellt der Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung die zuständige Stelle beziehungsweise den Prüfungsausschuss immer wieder vor die Frage, welche Rechtsfolgen für den Prüfling damit verbunden sind.

Impressum



Herausgeber:
Zentralstelle für die Weiterbildung
im Handwerk e.V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):
Hermann Röder

Unterschieden werden muss, ob die Ursache in der Person des Prüflings begründet liegt (zum Beispiel Krankheit) oder in äußeren Umständen (zum Beispiel Fahrzeugstau auf dem Weg zum Prüfungsort und damit verbundenes erhebliches Zuspätkommen zum Prüfungstermin). Um die für den Prüfling negativen Rechtsfolgen zu mindern, muss für den versäumten Prüfungstermin oder den Abbruch der Prüfung ein wichtiger Grund vorliegen und dieser unverzüglich nach Lage der Dinge schriftlich mitgeteilt werden. Bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung muss ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen werden.

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn „dem Prüfling unter Berücksich-

tigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist.“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg)

Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. Das kann eine Krankheit sein, aber auch eine erhebliche Lärmbelastigung durch Bauarbeiten am Prüfungsort. Was einen wichtigen Grund darstellt beziehungsweise wann man das Versäumen des Prüfungstermins nicht zu vertreten hat, ist am Einzelfall zu beurteilen. Die Gerichte stellen dabei jedoch hohe Anforderungen.

Ein unverschuldeter Autounfall ist ein solcher Grund, eine Autopanne nicht unbedingt, wenn mit ihr gerechnet werden konnte und ein zeitigerer Fahrtantritt möglich gewesen wäre. Ein weiterer Aspekt ist das Glaubhaftmachen des wichtigen Grundes. Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Ihm obliegt die Darlegungspflicht, zum Beispiel ein ärztliches Attest bei Krankheit, das Benennen von Zeugen oder ähnliches.

Michael Wörmann
Stellvertretender Leiter
der Abteilung Berufsbildung
HWK Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld
michael.woermann@hkw-owl.de

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Drususstraße 13a
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.



Im Vorfeld der Prüfung

Einladen – nicht vorladen

Der Ton macht die Musik. Mit der Einladung zur Prüfung stellt sich der Prüfungsausschuss vor und bestimmt damit das Bild, das der Prüfling vom Ereignis hat, das ihn erwartet. Die Form ist rechtlich nicht geregelt. Das gibt dem Prüfungsausschuss die Chance zur positiven Gestaltung.

Stellen Sie sich folgendes Schreiben vor: "Hiermit lade ich Ihren Mann zu meiner Geburtstagsfeier ein. Sie findet statt am kommenden Samstag um 20 Uhr. Sorgen Sie dafür, dass er Salat mitbringt. Mit freundlichen Grüßen ...". Froh über diese persönliche Zuwendung wird man sich sicherlich richtig auf die Party freuen und mit besonderer Hingabe alles Mögliche tun, pünktlich zu sein, sich erwartungsgemäß zu kleiden und vor allem einen wunderbaren Salat herzurichten – oder?

In diese Atmosphäre werden viele Prüflinge versetzt, wenn sie zur Prüfung eingeladen werden: Eine Einladung, die oft einer Ladung gleicht und sich an den Ausbilder, nicht aber an den Prüfling wendet.

In der Gesellenprüfungsordnung (GPO) wird die Prüfungseinladung nicht ausdrücklich erwähnt, doch ist sie deswegen nicht weniger wichtig: Eher versteckt findet man in § 13 Abs. 3 GPO die Aufforderung, den Prüfungsbewerbern die Entscheidung über die Zulassung rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Ar-

beits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

Diese Vorgabe ist zu nutzen und zu einer Einladung weiterzuentwickeln, die ihren Namen verdient: Der durch eine Einladung veranlasste Kontakt beinhaltet zwei Chancen: den Prüfling durch gezielte und klar formulierte Informationen noch besser vorzubereiten und das emotionale Verhältnis zwischen Prüfungsausschuss und Prüfling positiv zu beeinflussen. Daher:

1. Informieren Sie über die erfolgte Zulassung und die konkreten Prüfungsrahmendaten, über alle Hilfsmittel, die hilfreich sein könnten, sowie alle Termine, die möglicherweise noch anstehen, einschließlich des Termins zur mündlichen Ergänzungsprüfung. Auch Hinweise zum Umgang mit Handys oder zum Verhalten bei plötzlicher Krankheit, Verspätung sind hilfreich, vgl. unter www.pruefung-2000plus.de, Produkt 01213.

2. Nutzen Sie den Kontakt, um Prüfungsängste abzubauen und dem Prüfling zu zeigen, dass er persönlich wahrgenommen und wertgeschätzt wird. Das beginnt damit, dass er ein eigenes Einladungsschreiben erhält und man ihn persönlich zur bevorstehenden Prüfung anspricht. Ansprache und Wortwahl beeinflussen die "Musik" zwischen Ausschuss und Prüfling, freundliche und aufmunternde Formulierungen sind daher erwünscht.

Auch der Auszubildende wird mit einem eigenen Schreiben wertgeschätzt und über die Prüfung informiert, oft verbunden mit einem Gebührenbescheid. Er erhält Informationen über Zeit und Ort der Prüfung, um seinen Lehrling zur Vorbereitung anzuhalten und auch freistellen zu können, zudem über das notwendige Material, wenn dies durch ihn bereitzustellen ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Mit der Einladung gibt der Ausschuss seine Visitenkarte ab: Vermeiden Sie daher überflüssigen Fettdruck, Unterstreichungen oder unterschiedliche Schriftbilder und -größen: Eine klare Ausdrucksweise und Hervorhebungen durch Absätze sind transparenter und überzeugender.

Als Prüfer erwarten Sie am Tag der Prüfung Höchstleistung von Ihren Schützlingen. Schalten Sie daher jegliche Störfaktoren aus. Das gelingt am besten, wenn die Prüflinge genau wissen, was sie erwartet. Geizen Sie nicht mit Informationen, sondern erzählen alles, was an diesem Tag passieren soll und wird. Ein Beispiel finden Sie unter www.pruefung-2000plus.de, Produkt 01211.

Dr. Carl Michael Vogt
Abteilungsleiter
Berufliche Bildung der
Handwerkskammer Hannover
vogt@hkw-hannover.de

INHALT

Im Vorfeld der Prüfung	1
Durchführen und Abnahme der Prüfung	2
Aufgabenerstellungsausschuss	2
Prüfungsaufgaben	3
Prüfungsrücktritt	4

Editorial

Einstieg in die Prüfung

Gerade für den Beginn der Prüfung sind viele Fragen zu klären: Was ist bei der Einladung zu beachten? Wo kommen die Prüfungsaufgaben her? Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Prüfling vor Prüfungsbeginn zurücktritt? Für den Prüfungsausschuss ist wichtig zu wissen, wo er aktiv werden muss und wobei ihn die Kammer oder die Innung konkret unterstützt. In den folgenden Beiträgen erhalten Sie praktische Hinweise zu diesen Punkten. Wenn Sie dazu noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Fachleute wenden.

Hermann Röder
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

PRÜFERPROFIL

NICHT OHNE
LEIDENSCHAFT

Als Lehrerin in der berufstheoretischen Ausbildung gehört es zu meinen Aufgaben, in Prüfungskommissionen mitzuarbeiten. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, und ich führe sie seit Jahren sehr gern aus. Aus meiner Sicht gehören zum Prüferdasein auch Leidenschaft, Liebe zum Beruf und ein nicht unwesentlicher Teil an Idealismus.

Gerade in den verschiedenen Prüfungssituationen kommt es auf eine hohe berufliche Fachlichkeit sowie pädagogisches Geschick und Feingefühl an. Ich bin verpflichtet, eine Prüfung nach den geltenden Richtlinien und Verordnungen abzunehmen. Gleichzeitig habe ich den Anspruch, das Ausbildungsniveau im Ausbildungsberuf Metallbauer zu sichern, damit fühle ich mich dem Handwerk und den Prüflingen gegenüber in der Pflicht. Die Prüflinge sollen mit ihrem Gesellenbrief eine Chance auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt erhalten und mit ihrer Arbeit erreichen, dass die Kunden zufrieden sind.

Dieser Verantwortung muss und will ich mich als Prüfer immer wieder stellen. Dazu gehört für mich auch die regelmäßige Weiterbildung und die Teilnahme an Schulungen.

Kerstin Niendorf ist Lehrerin am Eduard Maurer Oberstufenzentrum in Hennigsdorf.

Durchführen und Abnahme der Prüfung

Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten

Wie wirken sie eigentlich zusammen, die Organisationen im Handwerk und ihre Prüfungsausschüsse? Das Gesetz gibt hierzu Auskunft. Schon das Verhältnis zwischen Handwerkskammern und Innungen ist geregelt: Originär haben die Kammern die Prüfungsausschüsse einzurichten, es sei denn, dass sie Innungen ermächtigen, dies – letztlich in ihrem Auftrag – zu tun.

Im Prüfungsablauf wird dann deutlich zwischen der Durchführung und der Abnahme der Prüfung differenziert, vgl. § 1 der Gesellenprüfungsordnung (GPO): "Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme der Gesellenprüfung Prüfungsausschüsse." Aus dieser Vorschrift, ergänzt durch § 20 Abs. 1 GPO, wonach die Prüfung vom Prü-

fungsausschuss abgenommen wird, ergibt sich der – eingeschränkte – Aufgabenbereich der Prüfungsausschüsse: Feststellen des aktuellen Leistungsstands (§ 14 GPO) und Bewerten der gezeigten Leistung. Andererseits spiegelt die Abnahme den Kern der Prüfung wider in Gestalt des äußerst anspruchsvollen Vorgangs, dass Prüfer messen und bewerten, welche berufliche Handlungsfähigkeit der Prüfling erlangt hat und nachweisen kann.

Das Durchführen der Prüfung beinhaltet folglich alles, was nicht Abnahme ist, mithin die Vor- und Nachbereitung der Prüfung. Dass diese Aufgaben durch die zuständige Stelle beziehungsweise Körperschaft wahrgenommen werden sollen, findet sich in mehreren Normen der GPO wieder: § 5 (Ge-

schäftsführung), § 7 (Prüfungstermine), § 13 Abs. 4 (Widerruf der Zulassung), § 20 Abs. 2 (Aufsichtsregelung), §§ 27, 28 (Zeugnisse und Bescheide).

Die Handwerksorganisation darf die Abnahme der Prüfung nicht beeinflussen, auch wenn die Kammern immer die Rechts- und sogar Fachaufsicht über das Tun der Prüferinnen und Prüfer behalten. Doch nur im Miteinander (Einvernehmen), kann erfolgreich geprüft werden. Das gilt auch für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, das im Grunde in der Verantwortung der Kammer beziehungsweise Innung liegt.

Dr. Carl Michael Vogt
Abteilungsleiter
Berufliche Bildung der
Handwerkskammer Hannover
vogt@hwk-hannover.de

Aufgabenerstellungsausschuss

Qualität der Aufgaben zählt

In der Gesellenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Er muss also die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Dazu gehört auch, dass der wesentliche Lehrstoff der Berufsschule geprüft wird. Aber was ist notwendig und erforderlich? Wo sind die Mindeststandards festgelegt? Wie kommt der Prüfungsausschuss zu seinen Prüfungsaufgaben? Ein Blick in die Arbeit der Aufgabenerstellungsausschüsse.

Die fachlichen Inhalte in der Gesellenprüfung legt die jeweilige „berufsspezifische“ Ausbildungsordnung bundesweit fest. Es handelt sich um zukunftssofen formulierte gängige berufliche Anforderungen aus der Berufspraxis auf Gesellenni-

veau. Moderne Prüfungen sind handlungsorientiert und verbinden häufig theoretische und praktische Anforderungen an den Prüfling. Kurzum: Die Berufspraxis muss in das Prüfungsgeschehen überführt werden.

Einfach gesagt, aber schwierig umzusetzen. Denn der Gesellenbrief und die Noten im Prüfungszeugnis genießen bundesweite Akzeptanz. Prüfungen haben eine hohe Aussagekraft für die betriebliche Praxis. Insbesondere Arbeitgeber müssen sich hierauf verlassen können. Um die Qualität und Vergleichbarkeit von Prüfungen zu verbessern, sollten daher möglichst bundesweit einheitliche Prüfungsaufgaben entwickelt werden.

Hohe Qualität

Ausbildungsberufe werden immer stärker in Fachrichtungen,

Schwerpunkte, Einsatzgebiete und Handlungsfelder differenziert. Dies hat zur Folge, dass die Erstellung der Prüfungsaufgaben immer schwieriger wird und einen sehr großen Erstellungs- und Kostenaufwand nach sich zieht. Das Erreichen einer gleich hohen Qualität der Prüfungsaufgaben ist von besonderer Bedeutung. Unverzichtbare Merkmale sind Objektivität, Validität, Reliabilität und Ökonomie.

Aufgaben erstellen

Entweder erstellt der örtlich zuständige Gesellenprüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben selbst. Dies ist immer dann der Fall, wenn keine überregionalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Gibt es allerdings überregionale Prüfungsaufgaben, sind diese zu übernehmen, soweit sie von einem richtig besetzten Aufgabenerstellungsausschuss erarbeitet worden sind und die

Handwerkskammer die Übernahme vorgeschrieben hat.

Paritätisch besetzt

Für die Sachkunde und die paritätische Besetzung des Aufgabenerstellungsausschusses aus mindestens einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer und einem Berufsschullehrer gelten dieselben Regelungen wie beim Gesellenprüfungsausschuss.

Der Aufgabenerstellungsausschuss kann sowohl bei der Kammer als auch bei einer Innung oder überregional besonders bei Landes- oder Bundesverbänden angesiedelt sein.

Fazit

Die Kammern begrüßen es daher, wenn gute überregionale Prüfungsaufgaben entwickelt werden. Mit ihren Prüfungsausschüssen wachen sie über

die Qualität und geben den Aufgabenerstellern regelmäßig ein Feedback, sodass eine gleichmäßig hohe Qualität der Prüfungsaufgaben gewährleistet ist.

Rainer Koßmann
Abteilungsleiter
Berufliche Bildung
HWK Südwestfalen
rainer.kossmann@
hwk-suedwestfalen.de



Prüfungsaufgaben

Höhere Qualität durch überregional erstellte Aufgaben

Wenn Aufgaben für die Gesellenprüfung überregional erstellt werden, kann dies zur Qualität in den Prüfungen beitragen und die Prüfungsergebnisse werden bundesweit besser vergleichbar.

Die Durchführung der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen am Ende der Ausbildungszeit erfordert geeignete Prüfungsaufgaben, mit denen die Lehrlinge ihre berufliche Qualifikation nachweisen können. Für die Erstellung dieser Prüfungsaufgaben bestehen unterschiedliche Möglichkeiten.

Auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung hat der Prüfungsausschuss der Kammer oder der für die Prüfungsdurchführung ermächtigten Innung nach § 18 Abs. 1 Gesellenprüfungsordnung (GPO) über die für die Prüfung notwendigen Prüfungsaufgaben zu beschließen. Nicht immer erstellen die Ausschüsse die Aufgaben selber. Die Prüfungsaufgaben werden vielmehr von den Handwerkskammern, vielfach jedoch auch von den ermächtigten Innungen oder aber von den entsprechenden Fach-

verbänden auf Landes- oder Bundesebene erstellt.

Die erstellten Prüfungsaufgaben sollen sich auf einem hohen und möglichst einheitlichen Qualitätsniveau bewegen, damit die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers möglichst objektiv festgestellt werden kann. Zur Qualitätssicherung und zur Herstellung der Vergleichbarkeit im Prüfungswesen über die Bezirksgrenzen einer Innung, besser einer Handwerkskammer hinaus, ist die Anwendung überregional erstellter Prüfungsaufgaben auf Landesebene, gegebenenfalls auf Bundesebene zu empfehlen. Dass überregionale Aufgaben zulässig sind, wird auch aus der Handwerksordnung (§ 38 Abs. 2) deutlich. Als überregional wird hierbei mindestens die Fläche des jeweiligen Bezirkes einer Handwerkskammer verstanden.

In § 18 Abs. 2 GPO wird zum einen das Erstellungsverfahren, zum anderen die Verbindlichkeit der Übernahme von Prüfungsaufgaben beschrieben. So heißt es dort, dass überregional oder von einem speziellen Aufgabenerstellungsausschuss

erstellte Prüfungsaufgaben für eine Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung zu übernehmen sind, wenn diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, in denen in gleicher Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie mindestens ein Berufsschullehrer vertreten sind (vgl. § 2 Abs. 2 oder 3 GPO). Darüber hinaus hat die jeweilige Handwerkskammer über die Übernahme und Anwendung der von diesen Gremien erstellten Prüfungsaufgaben zu entscheiden.

Ein Beschluss über die Übernahme der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Handwerkskammer. Das Ergebnis ist dem Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammern vorzustellen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hebt § 18 Abs. 2 GPO die Notwendigkeit eines eigenständigen Beschlusses des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 auf.

Andreas Haberl
Hauptabteilungsleiter
Berufliche Bildung
Handwerkskammer Wiesbaden
andreas.haberl@
hwk-wiesbaden.de

TERMINE

ZWH
PRÜFER-SEMINARERechtsgrundlagen der
Gesellenprüfung –
Tagesseminar

Die wichtigsten Etappen bei der Prüfungsvorbereitung, -abnahme und -nachbereitung werden anhand der rechtlichen Vorgaben der GPO bzw. der APO praxisbezogen behandelt. Dazu werden auch aktuelle Fragen der Teilnehmer aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet.

Termin:

21. September 2011
in der HWK Hannover,
09.00 – 16.30 Uhr

Aktuelles im Ausbildungs-
und Prüfungsrecht –
Kompaktseminar

Es werden aktuelle Themen und Neuerungen aus dem Prüfungsrecht sowie dem Prüfungsumfeld aufgegriffen und Lösungen zu konkreten Fällen aus der Prüfungspraxis mit den Teilnehmern diskutiert. Dabei werden auch Fälle aus dem prüfungsnahen Ausbildungsrecht einbezogen.

Termin:

22. September 2011
in der HWK Hannover,
10.30 – 15.00 Uhr

Nähere Informationen:
Daniela Müller, ZWH
Tel. 0211-302009-20
E-Mail: dmueller@zwh.de

Oder direkt anmelden unter
www.zwh.de